AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 22. Juli 2021 Jahrgang 2021, Nr. 43

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

249 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses 267
250 Nachtragssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2021 267
251 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden 269
252 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) 269
253 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 269
254 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 269

Seite

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

255 a)Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen
b)Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Bad Oeynhausen 270
256 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 125 „Auf der Horst“ der Stadt Bad Oeynhausen 271
257 a)Einleitung des Verfahrens zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen
b)Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Bad Oeynhausen 272
258 a)Einleitung des Verfahrens zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen
b)Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Bad Oeynhausen 274
259 Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.07.2021 275
260 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.07.2021 278
261 1. Änderungssatzung vom 15.07.2021 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 01.07.2020 285
262 2. Änderungssatzung vom 15.07.2021 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung) vom 12.07.2018 286
263 Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 64 „Südlich Freibad“ in der Ortschaft Lahde der Stadt Petershagen 286
264 4. Änderungssatzung vom 06.07.2021 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 der Stadt Porta Westfalica 288

C. Sonstige Bekanntmachungen

265 Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl 2021 zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am 30.07.2021 für den Wahlkreis 133 Herford-Minden-Lübbecke II 290
266 Kraftloserklärungen div. Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke 290
267 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke 291
268 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Aqua Magica für das Geschäftsjahr 2020 291

249 Bekanntmachung

Die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2017 im Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I findet am

Freitag, dem 30. Juli 2021, um 13:00 Uhr,
im Sitzungssaal

des Kreishauses in Minden, Portastraße 13 statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Schriftführerin durch die Kreiswahlleiterin (§ 5 Abs. 5 Bundeswahlordnung)
2. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I und Bekanntgabe der Entscheidung (§ 26 Bundeswahlgesetz, § 36 Bundeswahlordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass zu der Sitzung jedermann Zutritt hat.
Minden, den 14. Juli 2021

Die Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I
Cornelia Schöder

250 Bekanntmachung

Nachtragssatzung
des Kreises Minden-Lübbecke
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. De-zember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Verbindung mit §§ 81 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 26.04.2021 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 16.12.2019 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	**erhöht um**	**vermindert um**	**und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf**
	EUR	**EUR**	**EUR**	**EUR**
Ergebnisplan				
Erträge	**555.520.371**	**2.200.809**	**0**	**557.721.180**
Aufwendungen	**559.380.217**	**640.963**	**0**	**560.021.180**
Finanzplan				
aus der lfd. Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	**543.310.679**	**1.890.986**	**0**	**545.201.665**
Auszahlungen	**539.546.826**	**1.566.425**	**0**	**541.113.251**
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand				
	2.300.000	**0**	**0**	**2.300.000**
aus der Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	**36.381.008**	**6.856.219**		**43.237.227**
Auszahlungen	**56.070.902**	**16.649.041**		**72.719.943**
aus der Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	**63.000.000**	**5.000.000**		**68.000.000**
Auszahlungen	**47.116.900**	**0**		**47.116.900**

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan (§ 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW) wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

001 Innere Verwaltung
005 Soziale Leistungen

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist , wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von	**18.000.000 EUR**
um	**5.000.000 EUR**
erhöht und damit auf	**23.000.000 EUR**
festgesetzt.	

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von	**19.600.000 EUR**
um	**11.410.000 EUR**
erhöht und damit auf	**31.010.000 EUR**
festgesetzt.	

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von	**1.559.846 EUR**
um	**1.559.846 EUR**
vermindert und damit auf	**0 EUR**
festgesetzt.	

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die Hebesätze für die allgemeine und die differenzierte Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Umlagenart	bisher v.H.	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	nunmehr v.H.
Allgemeine Kreisumlage	38,06	0	2,20	35,86
Differenzierte Kreisumlage	17,03	0,31	0	17,34

Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen und jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der zu leistenden Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zent-ralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes auf dem Produkt- oder Auftrags-sachkonto ausmachen und im Falle der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen mindestens 125.000 Euro oder bei sonstigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder kalkulato-rischer Ansätze erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt ebenso für Mehr-aufwendungen und Mehrauszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen dienen.

Dem Kreistag oder den zuständigen Ausschüssen ist dreimal während des Haushaltsjahres über die Haushaltsausführung zu berichten.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne, die keiner besonderen Zweckbin-dung unterliegen, werden zu Budgets verbunden. Innerhalb dieser Budgets ist die Summe der Er-träge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwen-dungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

§ 9

Von den im Stellenplan (Teil A - Beamte) mit einem ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehe-nen Besoldungsgruppen ist jede zweite freiwerdende Planstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften umzuwandeln.
Die im Stellenplan enthaltenen kw-Vermerke (künftig wegfallend) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Planstellen bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

Minden, den 14. Juli 2021

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragsssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 10. Mai 2021 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 30. Juni 2021 die erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Hebesätze der Kreisumlage gem. § 56 Absatz 2 KrO NRW erteilt und das Anzeigeverfahren gem. § 53 Absatz 1 KrO NRW in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO NRW für abgeschlossen erklärt.

Die Nachtragssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2021 liegt mit ihren Anlagen ab dem
22. Juli 2021

im Bürgerservice des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Sie ist außerdem unter der Adresse http://www.minden-luebbecke.de im Internet verfügbar.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 14. Juli 2021

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Landrätin
i.V. Cornelia Schöder

Bestätigungsvermerk

Die vorstehende Nachtragssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2021 stimmt in dem Wortlaut mit dem Beschluss des Kreisausschusses vom 26. April 2021 überein.
Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekannt-machung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Minden, den 14. Juli 2021

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Landrätin
i.V. Cornelia Schöder

251 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

252 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

253 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

254 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 44	Redaktionsschluss	02.08.2021	Ausgabe	09.08.2021
Nr. 45	Redaktionsschluss	19.08.2021	Ausgabe	26.08.2021
Nr. 46	Redaktionsschluss	26.08.2021	Ausgabe	02.09.2021
Nr. 47	Redaktionsschluss	16.09.2021	Ausgabe	23.09.2021

255 **Bekanntmachung**

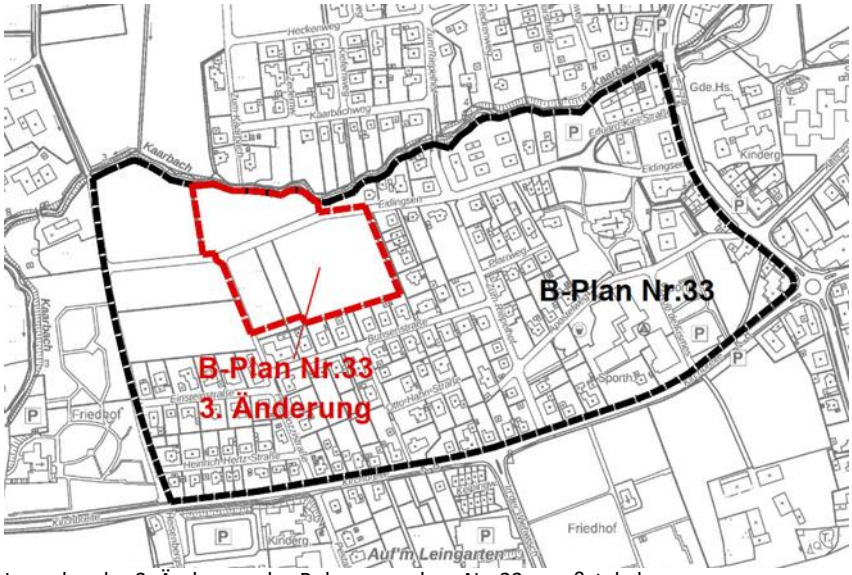
a) Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen

b)Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Auf-stellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ gem. § 2 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

> Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnbauflächen am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Eidinghausen östlich der Pestalozzistraße und südlich des Kaarbachs wird die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
> Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Eidinghausen, Flur 17 und beinhaltet die Flurstücke 11, 297, 447 und 557 sowie in Teilen das Flurstück 611.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 - maßstabslos

b)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 30.06.2021 die Durch-führung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen wie folgt beschlossen:

> Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung wird in der Zeit vom

10.08.2021 bis einschließlich 31.08.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung kann telefonisch unter 05731/14-2114 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie zum Vorbringen von Stellungnahmen. Die notwendigen gesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 30.06.2021 zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ sowie der Beschluss des Rates zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates vom 30.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 13.07.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

256 Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 125 „Auf der Horst“ der Stadt Bad Oeynhausen

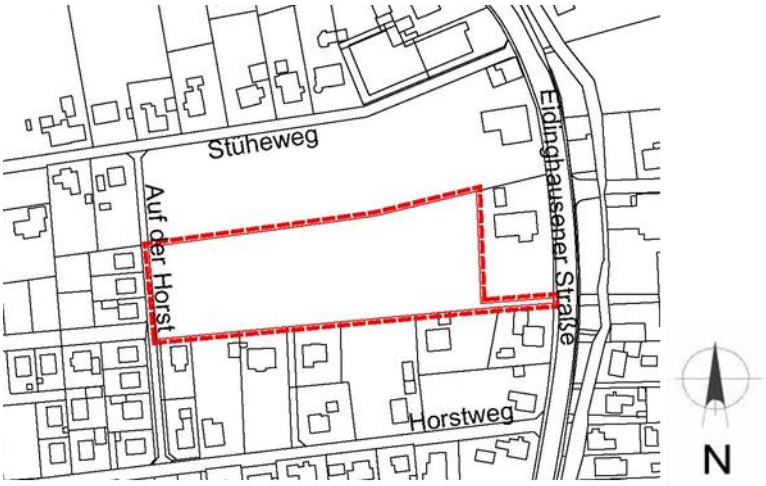
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 125 „Auf der Horst“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

1. A) Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.
Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 125 „Auf der Horst“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 1 der Druckvorlage VO/20/1831-1 beschlossen.

B) Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.
Die während der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 125 „Auf der Horst“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 1 dieser Druckvorlage beschlossen.

2. Der Bebauungsplan Nr. 125 „Auf der Horst“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung wird gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 125 „Auf der Horst“** umfasst den Großteil des heutigen Flurstücks 411, Flur 14, Gemarkung Eidinghausen und kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.



Als Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans sollen Flächen, die mitten im bebauten Siedlungsbereich liegen und von den Eigentümern zur Verfügung gestellt werden, einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Innerhalb des Änderungsgebietes kann ein städtebaulich sinnvoller Beitrag zu einer Ergänzung der bestehenden Siedlungsstrukturen in der Stadt Bad Oeynhausen, einer Deckung der bestehenden Wohnlandnachfrage und zu einer Auslastung bestehender Infrastruktureinrichtungen geleistet werden.

Der Bebauungsplan Nr. 125 „Auf der Horst“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil, der beigefügten Begründung und der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.
Ferner kann der Bebauungsplan Nr. 125 „Auf der Horst“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates vom 30.06.2021 über die Aufstellung des Be-bauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des Bebauungsplans mit dem Ratsbeschluss vom 30.06.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke tritt **der Bebauungsplan Nr. 125 „Auf der Horst“ der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 13.07.2021

Lars Bökenkröger
Bürgermeister

257 Bekanntmachung

a) Einleitung des Verfahrens zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen

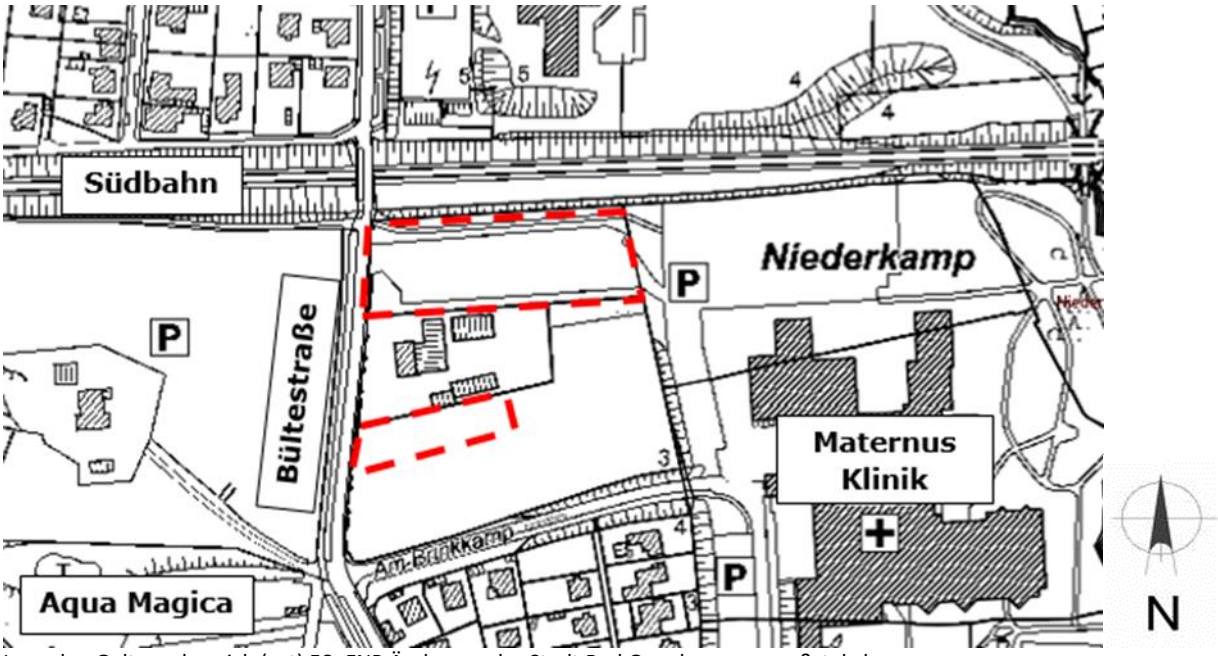
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„1. Der Vorentwurf zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Bereich zwischen Bültestraße und "Am Brinkkamp" im Stadtteil Bad Oeynhausen wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Lade- und Versorgungsparks für Elektrofahrzeuge und die Sicherung einer vorhanden Stellplatzanlage für die Maternus-Klinik. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Darstellung einer "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage" in eine "Fläche Sondergebiet-Ladepark" und in eine "Fläche Sondergebiet-Klinik" zu ändern.“

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich (rot) 58. FNP Änderung der Stadt Bad Oeynhausen - maßstabslos

b)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 30.06.2021 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt beschlossen:

„2. Es wird beschlossen, zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

3. Sollte die Fläche nicht wie vorgesehen geeignet sein, wird die Verwaltung beauftragt, alternative Flächen im 58. Flächennutzungsplanänderungsverfahren zu prüfen und darzustellen."

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird in der Zeit vom

02.08.2021 bis einschließlich 23.08.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung kann telefonisch unter 05731/14-2128 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie zum Vorbringen von Stellungnahmen. Die notwendigen gesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Vorentwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 30.06.2021 zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss des Rates zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates vom 30.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennut-zungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 12.07.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

258 **Bekanntmachung**

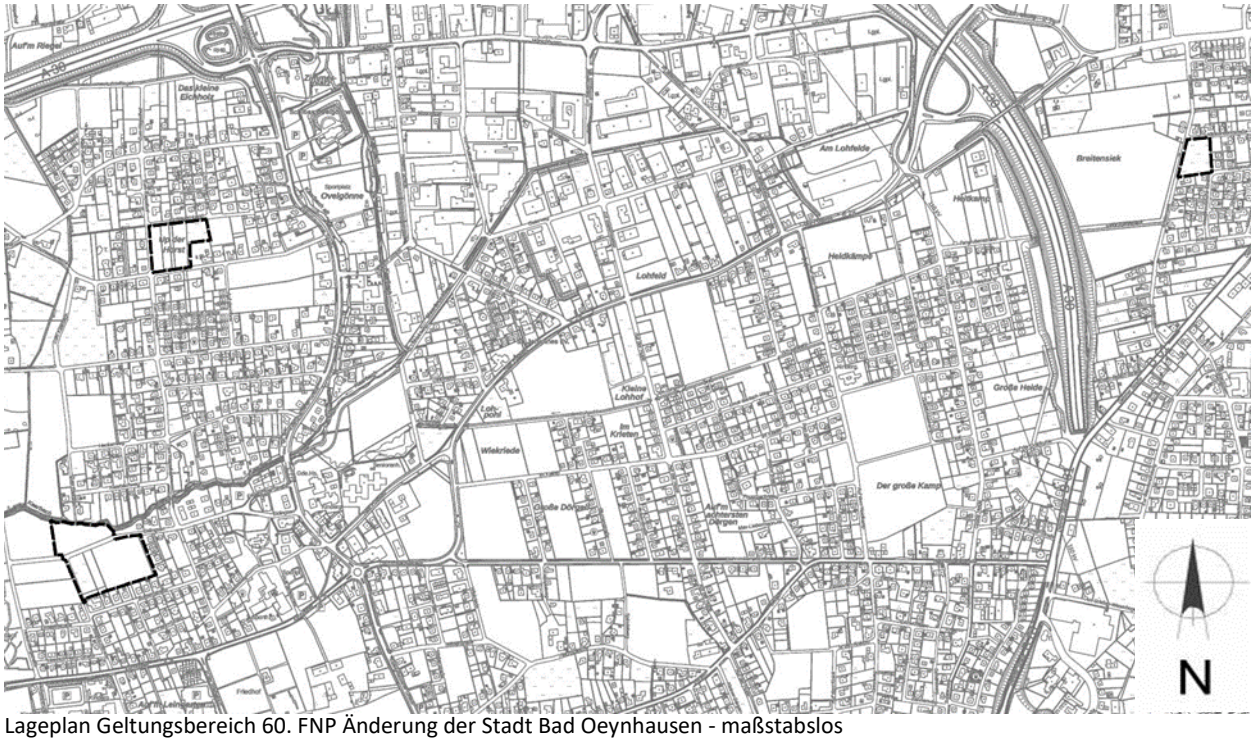
a) Einleitung des Verfahrens zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen

b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) im Parallelverfahren wie folgt beschlossen:

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnbauflächen am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Eidinghausen östlich der Pestalozzistraße und südlich des Kaarbachs wird die Einleitung der 60. Änderung des Flächennutzungsplans „Nördlich der Bunsenstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 60. FNP Änderung der Stadt Bad Oeynhausen - maßstabslos

b)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 30.06.2021 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt beschlossen:

Der Vorentwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplans „Nördlich der Bunsenstraße“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom

10.08.2021 bis einschließlich 31.08.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung kann telefonisch unter 05731/14-2114 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie zum Vorbringen von Stellungnahmen. Die notwendigen gesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Vorentwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 30.06.2021 zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss des Rates zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates vom 30.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 13.07.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

259 Bekanntmachung

Satzung
über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehrder Stadt Bad Oeynhausen vom 14.07.2021

Auf der Grundlage der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886/SGV NRW 213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.07.2021

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Bad Oeynhausen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Ge-werbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Erbringen freiwilliger Leistungen, darunter fallen u.a. Transporthilfe/Tragehilfe beim Krankentransport, die nicht nach § 52 Abs. 1 BHKG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 52 Abs. 2 BHKG fallen, werden nach § 52 Abs. 5 S. 2 BHKG Entgelte erhoben.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3
Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz und die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4
Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6
Haftung

Die Stadt Bad Oeynhausen haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7
Verdienstausfall

(1) Beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr wird für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt gemäß § 21 Abs. 3 BHKG der Verdienstausfall ersetzt.

(2) Der als Verdienstausfall gemäß § 21 Abs. 3 Satz 6 BHKG mindestens zu zahlende Regelstundensatz wird auf die Höhe des nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen für Rats- und Ausschussmitglieder zu zahlenden Regelstundensatzes für einen Verdienstausfall festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der gemäß § 21 Abs. 3 Satz 8 BHKG nach billigem Ermessen festzusetzenden Verdienstausfallpauschale darf den Betrag je Stunde nicht überschreiten, der in der Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen als Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale für Rats- und Ausschussmitglieder festgesetzt ist.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Oeynhausen vom 14. März 2012 außer Kraft.

Kostentarif zur Satzung
über die Erhebung von Kosten und Entgelten
in der Stadt Bad Oeynhausen bei Einsätzen der Feuerwehr

Der Kostenersatz und die Entgelte bemessen sich wie folgt:

Tarifstelle	**Gegenstand**	**Maßstab je**	**Kosten/Gebühr in Euro**
1	**Personaleinsatz**		
	1 Feuerwehrmann/-frau (Laufbahngruppe 1.2)	Stunde	50,00
	1 Feuerwehrmann/-frau (Laufbahngruppe 2.1)	Stunde	74,00
	1 Feuerwehrmann/-frau (ehrenamtlich)	Stunde	53,00
2	**Fahrzeugeinsatz (ohne Besatzung)**	Fahrzeug	
2.1	Fahrzeuggruppe klein bis 3,5 to	Stunde	32,00
2.2	Fahrzeuggruppe groß ab 3,5 to	Stunde	67,00
3	**Einsatzmittel** Besondere Einsatzmittel (z. B. Sonderlösch- und Ölbindemittel einschl. Entsorgung o. ä.) werden nach dem Verbrauch zu Selbstkostenpreisen in Rechnung gestellt. Desgleichen werden außergewöhnliche Folgearbeiten (Reinigen von Ölstoppschläuchen, Auffangbehältern o. ä.) nach Arbeitsaufwand gesondert berechnet.		
4	**Gestellung von Brandsicherheitswachen** Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bad Oeynhausen	Stunde	53,00

5	**Pauschalierte Einsatzarten** Einsatz nach Alarmierung durch eine Brandmeldeanlage bei nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Auslösung Ungeprüfte Weiterleitung einer ungeprüften Brandmeldung durch den Sicherheitsdienst.	pauschal pauschal	942,00 942,00
6	**Sonstiges** Sofern zur Bewältigung eines kostenpflichtigen Einsatzes Dritte beauftragt bzw. ergänzend hinzugezogen werden, sind diese – ggf. durch Rechnung nachgewiesenen- Kosten neben den Kosten der Feuerwehr zu erstatten.		

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfah-ren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 14.07.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

260 Bekanntmachung

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.07.2021

Aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015 (GV. NRW. S. 886, SGV. NRW. 213) in der jeweils geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW. 2023) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV. NRW. 610) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Bad Oeynhausen beschlossen:

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.07.2021

§ 1
Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen, Beseitigungskontrollen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gem. Buchstabe a),

c) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

d) zur Erst- und Wiederholungsabnahme einer Brandmeldeanlage

e) zur jährlichen Prüfung (Revision) der Feuerwehrschlüsseldepots und dessen Inhalt

f) für die Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen

g) für die Abnahme von Feuerwehrzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges

h) für die Abnahme einer Löschwasserentnahmestelle

i) für einen Einzeltermin aus besonderem Anlass

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden je nach Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4
Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5
Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) bis i) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 7
Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8
Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 3106), in Verbindung mit § 110 Justizgesetz NW vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S 1066), zu.
(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Bad Oeynhausen vom 18 Dezember 2008 außer Kraft.

Anlage 1
Gebührensätze
Anlage 2
Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Anlage 1
Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.07.2021 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
   je angefangene viertel Stunde pauschal 18,50 Euro

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
   je angefangene viertel Stunde pauschal 18,50 Euro

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1
   je angefangene viertel Stunde pauschal 18,50 Euro

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c - i der Gebührensatzung
je angefangene viertel Stunde entsprechend bemessen aus § 13 Kosten und Entgeldtarif (Satzung „Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen“) siehe nachstehende Tabelle

Tarifstelle	**Gegenstand**	**Maßstab je**	**Kosten/ Gebühr in Euro**
1	**Personaleinsatz**		
1.1	1 Feuerwehrmann/-frau (Laufbahngruppe 2.1)	Stunde	74,00
1.2	1 Feuerwehrmann / -frau (Laufbahngruppe 1.2)	Stunde	50,00
1.3	1 Feuerwehrmann / -frau (ehrenamtlich)	Stunde	53,00
2	**Fahrzeugeinsatz (ohne Besatzung)**	Fahrzeug	
2.1	Fahrzeuggruppe klein bis 3,5 to	Stunde	32,00
2.2	Fahrzeuggruppe grob ab 3,5 to	Stunde	57,00

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.07.2021

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW
1	**Pflege- und Betreuungsobjekte**	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	3
2	**Übernachtungsbetriebe**	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3

3	**Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO**	
3.1.1-3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	**Unterrichtsobjekte**	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	**Hochhausobjekte**	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	**Verkaufsobjekte**	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	**Verwaltungsobjekte**	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	**Ausstellungsobjekte**	

8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	**Garagen**	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	**Gewerbeobjekte**	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brand-abschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Um-gang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)	
10.2.	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, >1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6

10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	**Sonderobjekte**	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

* Einstufung der Brandverhütungsschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 14.07.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

261 **Bekanntmachung**

1. Änderungssatzung vom 15.07.2021 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 01.07.2020

Artikel 1

Die Anlage „Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem. §1 der Elternbeitragssatzung“ erhält folgende Fassung:

Anlage

zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem. § 1 der Elternbeitragssatzung

Stand: 01.08.2021

	Betreuungszeit in Wochenstunden						
Jahres-Einkommen bis	**Bis 5**	**mehr als 5 bis 10**	**mehr als 10 bis 15**	**mehr als 15 bis 20**	**mehr als 20 als 25**	**mehr als 25 bis 35**	**mehr als 35 bis 45**
Bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 37.000 €	7 €	14 €	21 €	28 €	35 €	55 €	71 €
Bis 49.000 €	24 €	48 €	73 €	97 €	121 €	171 €	212 €
Bis 61.000 €	37 €	75 €	112 €	149 €	187 €	239 €	292 €
Bis 75.000 €	50 €	101 €	151 €	202 €	252 €	292 €	333 €
Bis 90.000 €	56 €	113 €	169 €	226 €	292 €	333 €	373 €
Bis 105.000 €	66 €	131 €	197 €	262 €	343 €	383 €	423 €
über 105.000 €	71 €	151 €	222 €	302 €	429 €	464 €	504 €

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Jugendhilfeausschussbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 15.07.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

262 Bekanntmachung

2. . Änderungssatzung vom 15.07.2021 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung) vom 12.07.2018

Artikel 1

Die Anlage „Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem. § 1 der Elternbeitragssatzung“ erhält folgende Fassung:

Anlage
zur Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung)

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem. § 1 der Elternbeitragssatzung

Stand: 01.08.2021

Jahres-einkommen	Unter 3 Jahre			3 bis 6 Jahre		
	Betreuungszeiten					
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	35 €	55 €	71 €	22 €	25 €	35 €
bis 49.000 €	121 €	171 €	212 €	76 €	96 €	121 €
bis 61.000 €	187 €	239 €	292 €	121 €	151 €	192 €
bis 75.000 €	252 €	292 €	333 €	161 €	202 €	252 €
bis 90.000 €	292 €	333 €	373 €	212 €	262 €	313 €
bis 105.000 €	343 €	383 €	423 €	262 €	318 €	373 €
über 105.000 €	429 €	464 €	504 €	328 €	378 €	434 €

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Jugendhilfeausschussbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 15.07.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

263 Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 64 „Südlich Freibad“ in der Ortschaft Lahde der Stadt Petershagen

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich Freibad“ in der Ortschaft Lahde aufzustellen. Dieser Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) um den Bedarf an Bauflächen in der Ortschaft Lahde zu decken. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird eine Innenverdichtung der vorhandenen Siedlungsstruktur in zentraler Lage in

der Ortschaft Lahde erfolgen. Die Erschließung erfolgt über die Bahnhofstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 64 „Südlich Freibad“ und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

02. August 2021 bis einschließlich 10. September 2021

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus. Es wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 05702 / 822-224 oder 05702 / 822-227 gebeten. Fragen zu den Planunterlagen können ebenfalls unter den oben genannten Telefonnummern gestellt werden.

Umweltbezogene Unterlagen:
Dieser Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:
- **Fachbeitrag Artenschutz des Büros o.9 Landschaftsarchitekten**
  mit Informationen über die Bestandserfassung der potenziell vorkommenden Arten, der Auswirkungen auf im Plangebiet vorkommenden Arten (Vorprüfung Stufe I) und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände mit Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (Stufe II);
- **Schalltechnische Untersuchung der AKUS GmbH**
  mit Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Ermittlungen und Aussagen zu Geräusch-Emissionen und Geräusch-Immissionen in Bezug auf Freibad und Gewerbe und einer Zusammenfassung.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Südlich Freibad“ unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter **www.petershagen.de / Leben in Petershagen / Bauen und Wohnen / Bauleitplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren** eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter **www.petershagen.de / Rathaus / Amtliche Bekanntmachungen** eingesehen werden. Außerdem sind die Unterlagen über das Bauportal.NRW des Landes unter **www.bauleitplanung.nrw.de** zugänglich.

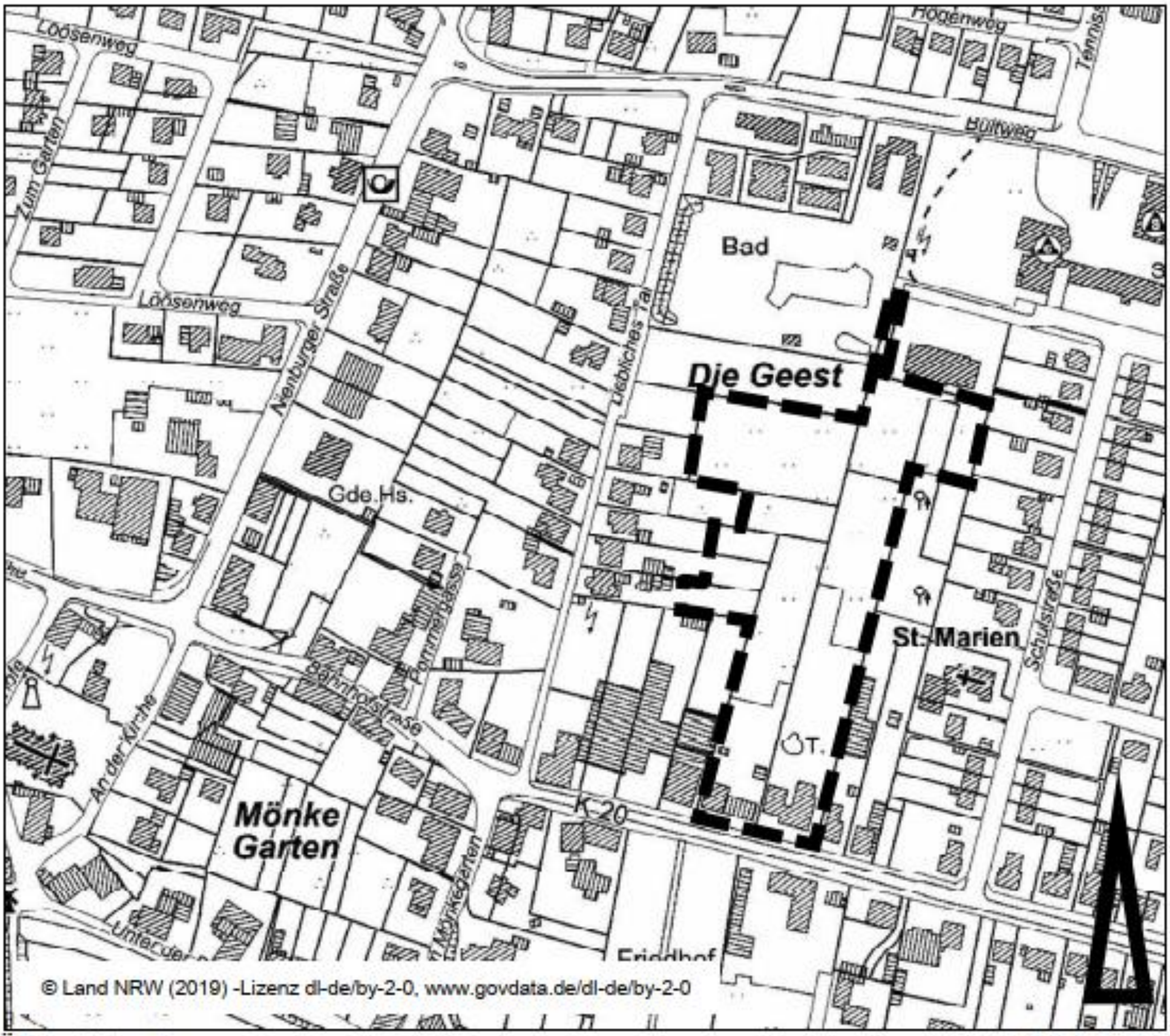
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über die Aufstellung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 64 „Südlich Freibad“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 14.07.2021

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Busche



Übersichtsplan **M 1:5.000 i.O.**

264 **Bekanntmachung**

4. Änderungssatzung vom 06.07.2021 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 der Stadt Porta Westfalica

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 90 Abs. 1 Achtes Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (BGBL. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBL. I S. 2696), § 50 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 877), sowie § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.06.2020 beschlossen:

Artikel 1

5 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

(8) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist für die abschließende Festsetzung des Elternbeitrages das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind Einkünfte im laufenden Jahr, wie z.B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld etc. hinzuzurechnen. Ferner zählen auch einmalige Sonderzahlungen, wie z.B. Abfindungen zu den Einkünften. Diese können abweichend vom Zuflussprinzip ab dem Monat nach Erhalt für bis zu einem Jahr dem

Einkommen hinzugerechnet werden. Verändert sich das Jahreseinkommen in einem Umfang, der eine Anpassung des Elternbeitrages notwendig macht, wird der Elternbeitrag auf formlosen Antrag der Beitragspflichtigen angepasst. Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.06.2020 tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Anlage 1
Tabelle über die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Beitragszeitraum 01.08.2021 bis 31.07.2022

Jahreseinkommen	**Monatlicher Elternbeitrag vom 01.08.2021 bis 31.07.2022**							
	für Kinder unter 3 Jahren				**für Kinder ab 3 Jahren**			
	15 Stunden*	**25 Stunden**	**35 Stunden**	**45 Stunden**	**15 Stunden***	**25 Stunden**	**35 Stunden**	**45 Stunden**
bis zu 18.000,00 €	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
bis zu 25.000,00 €	**24,06 €**	**48,11 €**	**57,95 €**	**67,79 €**	**14,21 €**	**28,43 €**	**39,35 €**	**51,40 €**
bis zu 37.000,00 €	**50,29 €**	**99,51 €**	**119,19 €**	**139,97 €**	**25,15 €**	**48,11 €**	**66,71 €**	**85,28 €**
bis zu 49.000,00 €	**73,26 €**	**146,52 €**	**176,04 €**	**206,65 €**	**39,35 €**	**78,73 €**	**108,25 €**	**138,86 €**
bis zu 61.000,00 €	**97,33 €**	**194,63 €**	**234,01 €**	**274,47 €**	**62,32 €**	**124,66 €**	**169,48 €**	**214,31 €**
bis zu 75.000,00 €	**109,35 €**	**218,69 €**	**279,93 €**	**341,15 €**	**82,01 €**	**162,93 €**	**223,07 €**	**283,20 €**
bis zu 90.000,00 €	**124,66 €**	**249,30 €**	**318,18 €**	**388,18 €**	**106,06 €**	**212,12 €**	**273,36 €**	**334,60 €**
bis zu 120.000,00 €	**134,50 €**	**269,00 €**	**342,25 €**	**415,51 €**	**115,90 €**	**231,82 €**	**296,32 €**	**361,93 €**
über 120.000,00 €	**154,17 €**	**308,35 €**	**400,27 €**	**492,05 €**	**141,04 €**	**282,12 €**	**354,28 €**	**427,53 €**

* Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Anlage 2

Tabelle über die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich (OGS) im Beitragszeitraum 01.08.2021 bis 31.07.2022

Einkommensgruppe	Betreuungsform	Monatlicher Elternbeitrag vom 01.08.2021 bis 31.07.2022
bis zu 18.000,00 €	in allen Betreuungsformen	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	Verkürzter Ganztag	41,21 €
	Regelbetreuung	51,51 €
bis zu 37.000,00 €	Verkürzter Ganztag	53,57 €
	Regelbetreuung	63,87 €
bis zu 49.000,00 €	Verkürzter Ganztag	70,06 €
	Regelbetreuung	80,36 €
bis zu 61.000,00 €	Verkürzter Ganztag	81,39 €
	Regelbetreuung	91,70 €
bis zu 75.000,00 €	Verkürzter Ganztag	97,88 €
	Regelbetreuung	108,18 €
bis zu 90.000,00 €	Verkürzter Ganztag	121,57 €
	Regelbetreuung	131,87 €

bis zu 120.000,00 €	Verkürzter Ganztag	165,87 €
	Regelbetreuung	176,17 €
über 120.000,00 €	Verkürzter Ganztag	185,44 €
	Regelbetreuung	195,74 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 der Stadt Porta Westfalica in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 06.07.2021

Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin

265 Bekanntmachung

Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl 2021 zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am 30.07.2021

Die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl 2021 im Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II findet am Freitag, 30.07.2021 um 15:00 Uhr im Sitzungsraum 3.00 des Kreishauses (Amtshausstr. 3, Herford) statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jede/r Zutritt.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1 Bestellung einer Schriftführerin und einer stellv. Schriftführerin

2 Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Schriftführerinnen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten

3 Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 133 Herford - Minden-Lübbecke II

Herford, 12.07.2021

gez. Jürgen Müller
Kreiswahlleiter

266 Bekanntmachung

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 657 725 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 29.04.2021 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 01.07.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 380 313 130 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 15.04.2021 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 01.07.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 631 506 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 15.04.2021 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 01.07.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 359 014 578 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 15.04.2021 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 01.07.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

267 **Bekanntmachung**
Aufgebot

Am 02.07.2021 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 384 037 172

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 07.07.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Böttcher Hafer

268 **Bekanntmachung**
des Jahresabschlusses der Aqua Magica für das Ge-schäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH hat am 16.06.2021 den Jahresabschluss der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2020 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2020, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 in Aktiva und Passiva mit je 322.474,82 Euro abschließend und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2020 lautend auf einen Jahresüberschuss von 67.908,96 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 67.908,96 Euro wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.07. bis 06.08.2021 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) in den Räumen der Stadtwerke Löhne, Sonnenbrink 2, 32584 Löhne, Zimmer Nr. OG 13 zur Einsichtnahme aus. Dieser Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Löhne, Sonnenbrink 2, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2020 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH hat am 19.05.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der im Wesentlichen wie folgt wiedergegeben wird:

„Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Löhne, 12.07.2021

Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH
gez. D. Hinke
Geschäftsführer

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)